

Fragen und Antworten zur Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Auf einen Vorschlag von Ghana und der Schweiz hat die 15. Vertragsstaatenkonferenz des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung beschlossen, mit Wirkung vom 1. Januar 2025 für Elektro- und Elektronik-Altgeräte die neuen Abfallcodes A1181 (anstelle von A1180) und Y49 in das Übereinkommen aufzunehmen und die grün gelisteten Abfallcodes B1110 (elektrische/elektronische Geräte) und B4030 (Einwegfotoapparate) zu streichen (Decision BC-15/18).

Die Änderungen wurden in das EU-Recht übernommen und zwar durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3229 in die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) und durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3230 in die ab 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen.

A1181 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- Elektro- und Elektronik-Altgeräte,
 - die Cadmium, Blei, Quecksilber, halogenorganische Verbindungen oder andere in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen oder
 - die Komponenten enthalten, die in Anhang I genannte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Komponenten:
 - Glas aus Kathodenstrahlröhren der Liste A
 - Batterien der Liste A
 - quecksilberhaltige Schalter, Lampen, Leuchtstoffröhren oder Hintergrundbeleuchtungen für Anzeigegeräte
 - PCB-haltige Kondensatoren
 - asbesthaltige Komponenten
 - bestimmte Leiterplatten
 - bestimmte Anzeigegeräte
 - bestimmte Kunststoffkomponenten, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
- Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten, die in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfallbestandteile ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Liste A
- Abfälle aus der Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten, die in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen (z. B. Fraktionen, die beim Schreddern oder der Demontage anfallen), es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Liste A

Y49 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- Elektro- und Elektronik-Altgeräte,
 - die keine in Anhang I aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen und
 - bei denen keine der Komponenten (z. B. bestimmte Leiterplatten, bestimmte Anzeigegeräte) Bestandteile des Anhangs I in einem Maße enthält oder mit ihnen verunreinigt ist, dass die Komponente ein Merkmal des Anhangs III aufweist
- Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten (z. B. bestimmte Leiterplatten, bestimmte Anzeigegeräte), die keine in Anhang I aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfallbestandteile ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Anhang II oder Anhang IX
- Abfälle aus der Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten (z. B. Fraktionen, die beim Schreddern oder der Demontage anfallen), die keine in Anhang I aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Anhang II oder Anhang IX.

Nach dem EU-Recht gilt:

- Verbringungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in und aus Nicht-EU-Staaten: Seit dem 1. Januar 2025 finden die Abfallcodes A1181 und Y49 Anwendung; es besteht jeweils Notifizierungspflicht bzw. für Exporte in Nicht-OECD-Staaten gilt ein Verbringungsverbot.
- Verbringungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten innerhalb der EU:
 - Seit dem 1. Januar 2025 gilt für gefährliche Altgeräte der Abfallcode A1181; es besteht Notifizierungspflicht.
 - Bis zum 31. Dezember 2026 finden bei nicht gefährlichen Altgeräten anstelle von Y49 noch die bisherigen Abfallcodes GC010 und GC020 Anwendung; solange besteht keine Notifizierungspflicht. Ab dem 1. Januar 2027 gilt auch hier der Abfallcode Y49; ab dann besteht Notifizierungspflicht.

GC010 Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile

GC020 Elektronikschrott (z.B. gedruckte Schaltungen auf Platten, elektronische Bauteile, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen

Zu den neuen Abfallcodes stellen sich einige Fragen, die nachfolgend aus Sicht der SAM beantwortet werden.

1. Wann sind Elektro- und Elektronikgeräte überhaupt Abfall?

Elektro- und Elektronikgeräte gelten nach Art. 23 Abs. 2 und Anhang VI der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronikaltgeräte, § 23 und Anlage 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sowie den Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1, die die gemeinsame Auffassung aller EU-Mitgliedstaaten zur Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten wiedergibt, als Abfälle, wenn sie zur Verwertung (Recycling) bzw. zur Zerlegung und Ausschachtung bestimmt sind (Gewinnung von Ersatzteilen) oder ihre Bestimmung ungewiss bzw. kein regulärer Markt für die Wiederverwendung vorhanden ist. Dies gilt erst recht, wenn die Geräte aufgrund von gefährlichen Bauteilen oder gefährlichen Stoffen nach europäischem oder nationalem Recht entsorgt werden müssen. Für Abfall spricht auch, wenn ein Gerät unvollständig ist (d.h. wesentliche Teile fehlen) oder sonst die Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist bzw. erhebliche physische Schäden vorhanden sind und eine Reparatur zu vertretbaren Kosten nicht erfolgen kann oder unwahrscheinlich ist. Auch wenn das äußere Erscheinungsbild einen abgenutzten oder beschädigten Eindruck vermittelt und die Marktfähigkeit vermindert, liegt ein Indiz für Abfall vor, erst recht, wenn der bezahlte Preis erheblich unter dem für ein voll funktionsfähiges Gerät liegt. Ein weiteres Indiz für Abfall ist, wenn der Schutz vor Beschädigung während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens nicht ausreicht (z.B. durch unzureichende Verpackung und ungeeignete Stapelung der Ladung).

In Fällen, in denen gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte nach den genannten Kriterien möglicherweise Altgeräte (= Abfälle) sind und der Besitzer das Gegenteil behauptet, muss er der zuständigen Behörde entsprechende Nachweise vorlegen, insbesondere einen Nachweis der Funktionsfähigkeit zu jedem Packstück innerhalb der Sendung. Werden die Nachweise nicht erbracht, ist von Abfall auszugehen. Die Einzelheiten regeln Anhang VI der Richtlinie 2012/19/EU, Anlage 6 zum ElektroG sowie Art. 50 Abs. 4a bis 4d VVA 1013/2006 bzw. Art. 61 Abs. 2 bis 6 VVA 2024/1157.

Können die zuständigen Behörden am Versand- und Bestimmungsort kein Einvernehmen über die Unterscheidung zwischen Abfällen und Nichtabfällen erzielen, wird das betreffende Gerät als Abfall behandelt (Art. 28 Abs. 1 VVA 1013/2006 bzw. Art. 29 Abs. 2 VVA 2024/1157).

2. Gilt der Abfallcode GC020 auch für gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte?

Nein, für gefährliche Altgeräte bzw. gefährliche Komponenten/Bauteile von Altgeräten gilt seit dem 1. Januar 2025 der Abfallcode A1181, auch innerhalb der EU.

Der noch bis zum 31. Dezember 2026 in der EU anwendbare Abfallcode GC020 betrifft nur nicht gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte (z.B. gedruckte Schaltungen auf Platten, elektronische Bauteile, Draht usw.) sowie nicht gefährliche wiederverwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen. Ab dem 1. Januar 2027 gilt hierfür auch in der EU der Abfallcode Y49.

3. Woraus ergibt sich das Verbot des Exports von Altgeräten in Nicht-OECD-Staaten?

Die Ausfuhr von in Anhang V der VVA 1013/2006 aufgeführten gefährlichen Abfällen sowie von in Anhang V Teil 3 aufgeführten anderen Abfällen in Nicht-OECD-Staaten ist generell verboten (Art. 36 Abs. 1 Buchst. a und b). Dies betrifft den in Anhang V Teil 1 genannten Abfallcode A1181 und den in Anhang V Teil 3 genannten Abfallcode Y49.

Nach der VVA 2024/1157 ergibt sich das Ausfuhrverbot aus Art. 39 Abs. 1 Buchst. a und c in Verbindung mit Anhang V Teil 1 und 2.

4. Was ist der Unterschied zwischen A1181 und Y49?

Maßgeblich für die Unterscheidung zwischen A1181 und Y48 ist, ob die jeweiligen Elektro- und Elektronik-Altgeräte bzw. deren Komponenten/Bauteile bzw. die Abfälle aus der Verarbeitung von Altgeräten „in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind“, dass sie „ein Merkmal des Anhangs III aufweisen“. Gemeint sind die Anhänge des Basler Übereinkommens.

Anhang I listet unter Y19 bis Y45 bestimmte problematische Inhaltsstoffe auf. Dazu zählen auch die im ersten Gedankenstrich von A1181 beispielhaft genannten Stoffe Cadmium (Y26), Blei (Y31), Quecksilber (Y29) und halogenorganische Verbindungen (Y41, Y45).

Anhang III enthält eine Liste von Gefährlichkeitsmerkmalen: Explosivstoffe (H1), entzündbare Flüssigkeiten oder Feststoffe (H3 und H4.1), selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle (H4.2), Stoffe oder Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (H4.3), oxidierende Stoffe (H5.1), organische Peroxide (H5.2), giftige Stoffe mit akuter Wirkung (H6.1), infektiöse Stoffe (H6.2), ätzende Stoffe (H8), Stoffe, die toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser freisetzen (H10), toxische Stoffe mit verzögerter oder chronischer Wirkung (H11), ökotoxische Stoffe (H12) und Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen (H13).

Vereinfacht gesagt, betrifft der Abfallcode A1181 Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit Gefährlichkeitsmerkmalen und der Abfallcode Y49 Altgeräte ohne Gefährlichkeitsmerkmale.

5. Wann hat ein Altgerät Gefährlichkeitsmerkmale im Sinne von A1181?

Das muss im Einzelfall für jedes Altgerät entschieden werden. Rechtssystematisch ist dieser Einzelfall-Ansatz mit dem des Europäischen Abfallverzeichnis und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) bei Spiegeleinträgen vergleichbar, weshalb bei korrespondierenden Basel-Codes wie A1181 und Y49 ebenfalls von Spiegeleinträgen gesprochen werden kann.

Am Ende von Anhang III des Basler Übereinkommens wird darauf hingewiesen, dass die Gefahren, die von bestimmten Abfallarten ausgehen könnten, noch nicht völlig geklärt seien und es keine Prüfungen zur mengenmäßigen Bestimmung dieser Gefahren gebe, weshalb zahlreiche Staaten eigene Prüfungen entwickelt hätten, die insoweit angewandt werden könnten. Danach sind für Verbringungen aus und nach Deutschland die im Europäischen Abfallverzeichnis und der AVV in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (AbfRL) geregelten Kriterien zur Einstufung von Abfallarten mit Spiegeleinträgen als gefährlich oder nicht gefährlich maßgeblich (HP1 bis HP15). Sie entsprechen im Wesentlichen den in Anhang III des Basler Übereinkommens genannten Gefährlichkeitsmerkmalen.

6. Welche Abfälle erfasst der erste Gedankenstrich von A1181 und Y49?

Der erste Gedankenstrich der Abfallcodes A1181 und Y49 betrifft nicht zerlegte Elektro- oder Elektronik-Altgeräte. Dies sind als Abfall einzustufende Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2012/19/EU bzw. § 3 Nr. 1 ElektroG, d.h. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die jeweils für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1.000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind.

Insoweit gibt es bei A1181 und Y49 jeweils zwei Anwendungsfälle: Der erste Untergedankenstrich erfasst Altgeräte, die aufgrund von gefährlichen „*Bestandteilen*“ ein Gefährlichkeitsmerkmal aufweisen (A1181) oder bei denen dies nicht der Fall ist (Y49). Der zweite Untergedankenstrich betrifft Altgeräte, die „*Komponenten*“ mit Gefährlichkeitsmerkmalen (A1181) bzw. ohne Gefährlichkeitsmerkmale (Y49) enthalten. Nach der deutschen Fassung des zweiten Anwendungsfalls von A1181 müssen die Bestandteile der Komponenten dazu führen, dass „*die Abfälle*“ ein Gefährlichkeitsmerkmal aufweisen. Gemeint ist aber, dass die Komponenten ein solches Merkmal aufweisen (engl. Fassung: „... *with a component containing or contaminated with Annex I constituents to an extent that the component exhibits an Annex III characteristic* ...“). In der deutschen Fassung von Y49 wurde dies richtig übersetzt.

„*Bestandteile*“ (engl. „*constituents*“) sind die in Anhang I des Basler Übereinkommens unter Y19 bis Y45 genannten Inhaltsstoffe (Elemente und Verbindungen) wie z.B. Cadmium/Cadmiumverbindungen (Y26), Quecksilber/Quecksilberverbindungen (Y29) und Blei/Bleiverbindungen (Y31). Maßgeblich dafür, ob ein Altgerät solche Bestandteile in einem Maße enthält, dass ein Gefährlichkeitsmerkmal erfüllt ist, sind die Kriterien zur Einstufung von Abfallarten mit Spiegeleinträgen (siehe Frage 5). Bei HP4 bis HP8, HP10, HP11, HP13 und HP14 müssen dafür die jeweiligen Konzentrationsgrenzen erreicht oder überschritten werden.

„*Komponenten*“ (engl. „*components*“) im Sinne des ersten Gedankenstrichs, zweiter Untergedankenstrich, des Abfallcodes A1181 sind Bauteile von Geräten, nämlich Glas aus Kathodenstrahlröhren (z.B. in Kathodenstrahlröhrenbildschirmen, Röhrenfernsehern), Batterien (z.B. Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien), quecksilberhaltige Bauteile (z.B. in Kühlgeräten), PCB-haltige Kondensatoren (z.B. in Radios, Fernsehern und Verstärkern), asbesthaltige Bauteile (z.B. in Nachtspeicheröfen), bestimmte Leiterplatten/Platinen, bestimmte Anzeigegeräte und bestimmte Kunststoffkomponenten, die bromierte Flammschutzmittel enthalten. Die Aufzählung ist nicht abschließend, so dass auch andere gefährliche Komponenten/Bauteile zu einer Einstufung unter den Abfallcode A1181 führen (z.B. Akkumulatoren, beschichtete Gläser). Der Ansatz, dass Altgeräte mit solchen Komponenten/Bauteilen dem Abfallcode A1181 unterfallen, entspricht der Systematik des Europäischen Abfallverzeichnisses und der AVV. Dort sind Altgeräte immer dann als gefährlicher Abfall eingestuft, wenn ein in der Gruppe 16 02 bzw. der Fußnote zum Abfallschlüssel 16 02 13* genanntes gefährliches Bauteil vorhanden ist (z.B. Akkumulatoren, als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren, sonstiges beschichtetes Glas). Unklar ist, welche „*bestimmten*“ Leiterplatten, Anzeigegeräte und Kunststoffkomponenten in der Aufzählung von A1181 gemeint sind. Maßgeblich ist, ob die jeweiligen Komponenten/Bauteile in Anhang I des Basler Übereinkommens genannte Bestandteile enthalten bzw. damit verunreinigt sind und ein Gefährlichkeitsmerkmal des Anhangs III aufweisen. Vor allem bromierte Flammschutzmittel wie z.B. DecaBDE können in den Gehäusekunststoffen von vielen Geräten enthalten sein (z.B. Computer, Laptops, Tablets, Smartphones, Mobiltelefone, Ladestecker, Fernseher, Monitore, Beamer, Drucker, Kopierer, Router, Modems, Föns, Toaster etc.). Solche Flammschutzmittel führen zur Gefährlichkeit der Komponente/des Bauteils und damit zum Abfallcode A1181, wenn die Kriterien des Europäischen Abfallverzeichnisses und der AVV zur Einstufung von Abfallarten als gefährlich erfüllt sind (HP1 bis HP15).

7. Welche Abfälle erfasst der zweite Gedankenstrich von A1181 und Y49?

Der zweite Gedankenstrich betrifft „*Abfallbestandteile*“ von Elektro- oder Elektronik-Altgeräten, die im Falle von A1181 aufgrund von gefährlichen „*Bestandteilen*“ ein Gefährlichkeitsmerkmal

erfüllen und im Falle von Y49 nicht (zum Begriff „Bestandteile“ und zu den Gefährlichkeitsmerkmalen siehe die Fragen 5 und 6).

„Abfallbestandteile“ im Sinne des zweiten Gedankenstrichs sind – wie sich aus der englischen Fassung ergibt – Komponenten/Bauteile. Denn in der englischen Fassung ist von „waste components“ die Rede. Weil der Begriff „components“ im ersten Gedankenstrich, zweiter Untergedankenstrich, mit „Komponenten“ übersetzt wurde, muss es im vorliegenden Kontext ebenfalls „Abfallkomponenten“ heißen.

Es muss sich um Komponenten/Bauteile „von Elektro- und Elektronikgeräten“ handeln. Da hier – anders als beim dritten Gedankenstrich – nicht der Begriff „Altgeräte“ verwendet wird, werden die im Rahmen einer Verwertung von Altgeräten ausgebauten Komponenten/Bauteile nicht erfasst; sie unterfallen dem dritten Gedankenstrich. Beim zweiten Gedankenstrich geht es etwa um zu Abfall gewordene Ersatzteile für Elektro- oder Elektronikgeräte. Komponenten/Bauteile von anderen Produkten als Elektro- und Elektronikgeräten, z.B. Bauteile für Kraftfahrzeuge, werden nicht erfasst; allerdings kann ein solches anderes Bauteil ein eigenständiges Elektro- oder Elektronikgerät sein (z.B. Autoradio).

Der zweite Gedankenstrich kommt jeweils nur dann zur Anwendung, wenn für die Komponenten/Bauteile kein spezieller Abfallcode existiert („es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag“). Der Vorrang anderer Abfallcodes betrifft nur die Codes des Basler Übereinkommens, so dass OECD-Codes nicht vorrangig sind.

8. Welche Abfälle erfasst der dritte Gedankenstrich von A1181 und Y49?

Der dritte Gedankenstrich nennt zwei Varianten: einerseits „Abfälle aus der Verarbeitung“ von Altgeräten und andererseits „Abfallbestandteile“ (richtig: Komponenten/Bauteile) von Altgeräten. Bei Y49 steht der Klammerzusatz „z.B. Fraktionen, die beim Schreddern oder der Demontage anfallen“ hinter der zweiten Variante, so dass sich das Beispiel nur hierauf zu beziehen scheint. Wie sich aber aus dem Abfallcode A1181 ergibt, wo der Klammerzusatz ziemlich am Ende steht, betrifft das Beispiel beide Varianten. „Abfälle aus der Verarbeitung“ sind beispielsweise Shredderrückstände und „Abfallbestandteile“ sind z.B. Komponenten/Bauteile aus der Demontage. Im Falle von Gefährlichkeitsmerkmalen gilt A1181, ansonsten Y49 (zu den Begriffen „Bestandteile“ und „Abfallbestandteile“ sowie zu den Gefährlichkeitsmerkmalen siehe die Fragen 5 bis 7).

Bezugspunkt sowohl der Verarbeitungsabfälle als auch der ausgebauten Komponenten/Bauteile sind „Elektro- und Elektronikgeräte“. Materialien aus der Verarbeitung bzw. Demontage von anderen Produkten als Elektro- und Elektronikgeräten, z.B. ausgebaute Teile von Kraftfahrzeugen, werden nicht erfasst; allerdings kann ein ausgebautes anderes Bauteil ein eigenständiges Elektro- oder Elektronik-Altgerät sein (z.B. Autoradio).

Der dritte Gedankenstrich kommt ebenso wie der zweite nur dann zur Anwendung, wenn für den jeweiligen Abfall kein spezieller Basel-Code existiert („es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag“). Für Shredderabfälle existieren z.B. die speziellen Abfallcodes A3120 und B1050, für Altkabel gelten A1190 bzw. B1115 (siehe Frage 11) und für reine Metallabfälle A1010 bzw. B1010 (zu Elektromotoren siehe Frage 10).

9. Gelten die Abfallcodes A1181 bzw. Y49 auch für Teile von Altgeräten?

Ja, soweit es sich um Teile von Elektro- und Elektronik-(Alt-)Geräten handelt. Nach dem Wortlaut von A1181 und Y49, jeweils zweiter und dritter Gedankenstrich („es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag“), sind diese Abfallcodes aber nachrangig hinter spezifischen Basel-Codes. Siehe dazu die Fragen 7 und 8 sowie 10 und 11.

10. Welcher Abfallcode gilt für ausgebaute Elektromotoren?

Ausgebaute, als Abfälle einzustufende Elektromotoren ohne gefährliche Eigenschaften sind „Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten“ im Sinne des Abfallcodes Y49, dritter Gedankenstrich. Dies gilt aber nur, wenn sie aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten ausgebaut wurden (z.B. Waschmaschine). Ansonsten fehlt ihnen der von Y49 (und auch von A1181) vorausgesetzte besondere Bezug zu Elektro- und Elektronikgeräten. Aus anderen Produkten als

Altgeräten ausgebaute Elektromotoren, unterfallen folglich nicht dem Abfallcode Y49. Dies betrifft beispielsweise ausgebaute Elektromotoren im Fahrzeugbereich (Lichtmaschine, Anlasser etc.). Sie sind zwar ggf. selbst Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des ersten Gedankenstrichs von Y49. Dieser betrifft aber rechtssystematisch keine Bauteile von Produkten, sondern nur das komplette, nicht zerlegte Produkt; für ausgebaute Bauteile gilt der dritte Gedankenstrich, der wiederum nur Bauteile von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfasst.

Ungeachtet dessen ist zu beachten, dass der dritte Gedankenstrich von Y49 nur dann für aus Altgeräten ausgebaute Elektromotoren gilt, wenn kein vorrangiger Basel-Code existiert. Unter bestimmten Voraussetzungen unterfallen solche Elektromotoren dem speziellen Basel-Code B1010, der unter denselben Voraussetzungen auch für aus anderen Produkten ausgebaute Elektromotoren gilt. Dazu darf der jeweilige Elektromotor ausschließlich aus den in B1010 genannten Metallen/Metalllegierungen bestehen. Der Abfallcode listet in 22 Gedankenstrichen verschiedene Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nichtdispenser Form bzw. Metallschrotte auf. Nach der Rechtsprechung des EuGH zum Abfallcode B3020 (Rechtsache C-654/18) ist jeder Gedankenstrich eines Basel-Codes als Einzeleintrag zu werten, so dass z.B. nur eine Ladung, die ausschließlich aus Kupferschrott besteht, dem Basel-Code B1010 unterfällt. Nach Nr. 2 Buchst. a des Anhangs IIIA zur VVA sind aber auch Gemische aus Abfällen, die in Eintrag B1010 eingestuft sind, grün gelistet. Materialien, die nicht den 22 gelisteten Metallen bzw. Metallschrotten entsprechen, sind Fremd-/Störstoffe, die nach Auffassung der SAM bei Exporten aus der EU bis maximal 2 Gew.% und bei Verbringungen innerhalb der EU bis maximal 6 Gew.% in einer Ladung enthalten sein dürfen. Bei einem höheren Gehalt an anderen Materialien fallen Elektromotoren nicht unter Nr. 2 Buchst. a des Anhangs IIIA bzw. B1010; sie sind dann als nicht gelistete Abfälle notifizierungspflichtig.

Soweit Elektromotoren aus Altgeräten innerhalb der EU verbracht werden und keine gefährlichen Eigenschaften haben, ist noch bis zum 31. Dezember 2026 der Abfallcode GC010 anwendbar.

11. Welcher Abfallcode gilt für abgetrennte Kabel?

Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind, sind gefährliche Abfälle, wenn die Kunststoffe Kohlenteer, PCB (≥ 50 mg/kg), Blei, Cadmium, andere organische Halogenverbindungen oder andere in Anlage I des Basler Übereinkommens genannte Bestandteile in relevanten Mengen enthalten oder sie damit verunreinigt sind. Dafür gilt der Abfallcode A1190.

Für mit Kunststoffen ummantelte oder isolierte Altkabel, die nicht unter den Abfallcode A1190 fallen, gilt der Abfallcode B1115.

12. Wie prüfen die Behörden, ob Altgeräte und Bauteile richtig eingestuft wurden?

Um festzustellen, ob eine Verbringung von als Abfall eingestuften gebrauchten Geräten im Einklang mit dem Abfallverbringungsrecht steht, können die an Kontrollen beteiligten Behörden vom Notifizierenden, dem Veranlasser der Verbringung, dem Besitzer, dem Transporteur, dem Empfänger oder der die Abfälle entgegennehmenden Anlage verlangen, innerhalb einer bestimmten Frist schriftliche Nachweise darüber vorzulegen, dass die Verbringung rechtskonform erfolgt. Dies betrifft auch die Abfalleinstufung. Werden die geforderten Nachweise nicht innerhalb der Frist übermittelt oder sind die Behörden der Auffassung, dass die Nachweise nicht ausreichen, wird die Verbringung als illegal angesehen (Art. 50 Abs. 4c und 4d VVA 1013/2006 bzw. Art. 61 Abs. 4 und 6 VVA 2024/1157).

Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen über die korrekte Abfalleinstufung erzielen (grün gelistet oder notifizierungsbedürftig), werden die Abfälle als notifizierungsbedürftig angesehen (Art. 28 Abs. 2 VVA 1013/2006 bzw. Art. 29 Abs. 4 VVA 2024/1157).

Zur Einstufung von gebrauchten Geräten als Abfall oder Nicht-Abfall siehe Frage 1.